SRB-GELB

**Anhang II – Anforderungen bezüglich einer zusätzlichen Zusicherung**

**Im Voraus erhobene Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2022**

**Zusätzliche Zusicherung**

Ziel dieses Dokuments ist es, den nationalen Abwicklungsbehörden und den Instituten den Inhalt und die Form der Anforderungen bezüglich einer zusätzlichen Zusicherung betreffend die Daten zu erläutern, die für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) für 2022 sowie gegebenenfalls für Anpassungen von früheren Zyklen, die im Zyklus 2022 vorgenommen werden, herangezogen werden.

Dieses Dokument ist in folgende Abschnitte unterteilt:

## [**Einleitung**](#_1._Additional_assurance)

## [**Vereinbarte Prüfungshandlungen**](#_Agreed-upon_procedures)

**1. Einleitung**

Um eine bessere Vergleichbarkeit der beigebrachten Informationen und eine wirksame Verarbeitung der erhaltenen Informationen zu erreichen, werden einige Institute aufgefordert, zusätzliche Zusicherungen zu Daten vorzulegen, die für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für 2022 und für Anpassungen zu verwenden sind.

* **Betroffene Institute**: Alle beitragenden Institute, die Teil einer Gruppe sind, die unter die direkte Aufsicht der EZB fällt, werden um zusätzliche Zusicherungen ersucht, es sei denn, sie unterliegen der Pauschalzahlung.[[1]](#footnote-2)
* **Vereinbarte Prüfungshandlungen:** Betroffene Institute müssen eine Bestätigung eines Prüfers zu den aufgeführten spezifischen Datenpunkten vorlegen. *Hinweis: Die Option einer Abnahme der gesamten Vorlage durch das Leitungsorgan ist für den Zyklus 2022 und für 2022 eingereichte Anpassungen nicht mehr möglich.*
* **Anwendungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen:** Der Anwendungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen umfasst Einlagen (als Abzug), Anpassungen für derivative Finanzinstrumente, gruppeninterne institutsbezogene Sicherungssysteme und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Förderdarlehen, die für Abzüge in Betracht kommen, in Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission sowie Eigenmittel (*der letztgenannte Datenpunkt nur für Institute, denen von der zuständigen Behörde eine Ausnahme für die Meldung der Eigenmittel auf Einzelebene gewährt wurde)*.
* **Ermessensspielraum der nationalen Abwicklungsbehörden:** Die nationalen Abwicklungsbehörden können in eigenem Ermessen entscheiden, welche Institute und welche Daten den vereinbarten Prüfungshandlungen zu unterziehen sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden sollten anschließend den SRB informieren, wenn sie diesen Ermessensspielraum nutzen.

Um sicherzustellen, dass in allen Rechtsordnungen ein harmonisierter Ansatz Anwendung findet, wird in Anhang I eine Mustervorlage für die Aufträge zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen in Bezug auf Finanzinformationen bereitgestellt. Diese Mustervorlage ist von den Instituten, die eine zusätzliche Zusicherung vorlegen müssen und somit einer Wirtschaftsprüferbestätigung unterliegen, zu verwenden.

Die Institute sollten die Unterlagen für die zusätzlichen Zusicherungen bis zum **10. März 2022** bei den nationalen Abwicklungsbehörden einreichen. Die nationalen Abwicklungsbehörden verwahren diese Unterlagen, sollten diese aber dem SRB auf Anfrage zur Verfügung stellen.

**2. Vereinbarte Prüfungshandlungen**

In diesem Abschnitt werden der (2.1) Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen, (2.2) der Prüfungsauftrag und (2.3) der Prüfungsbericht erläutert.

**2.1 Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen**

In **Anhang I** ist der Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen festgelegt. Die Prüfungshandlungen sind von einem externen Prüfer vorzunehmen.

Die nationalen Abwicklungsbehörden können beschließen, einige der Prüfungshandlungen aufgrund der Besonderheiten ihrer Rechtsordnung anzupassen oder zu erweitern.

Solche Anpassungen durch die nationale Abwicklungsbehörde könnten unter anderem Folgendes umfassen:

* Wenn in der Rechtsordnung keine institutsbezogenen Sicherungssysteme (IPS) vorgesehen sind, kann die nationale Abwicklungsbehörde beschließen, das Verfahren 5 aus den vereinbarten Prüfungshandlungen auszunehmen.
* Wenn nach der Rechtsordnung Derivate in der Bilanz ausgewiesen werden müssen, kann die nationale Abwicklungsbehörde im Rahmen von „Verfahren 3: Anpassungen für derivative Finanzinstrumente“ den Verweis auf „2C3“ streichen und stattdessen die folgende Prüfungshandlung aufnehmen: „Vergewissern Sie sich, dass das Feld „2C3“ gleich 0 ist.“.
* Aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen hat die SRB keine „zugrunde liegenden Unterlagen“ angegeben, die im Zuge der Prüfungshandlungen zu verwenden sind. Daher können die nationalen Abwicklungsbehörden „zugrunde liegende Unterlagen“ durch den am besten geeigneten Verweis ersetzen, z. B. Jahresabschluss, Bilanz, Nebenbuch für Derivate usw.

Die nationalen Abwicklungsbehörden können den Geltungsbereich der vereinbarten Prüfungshandlungen weiter ausdehnen, wodurch auch Verfahren in Bezug auf andere Abzüge einbezogen werden können: Höhe der qualifizierten Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Clearing-Aktivitäten, der Zentralverwahrung von Wertpapieren und der Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern.

Die nationalen Abwicklungsbehörden geben in der jährlichen Übersicht für den SRB an, wenn die Mustervorlage geändert wurde.

**2.2 Prüfungsauftrag**

Das Institut erteilt dem Prüfer einen Prüfungsauftrag, in dem alle vom Prüfer durchzuführenden Prüfungshandlungen aufgeführt werden (siehe Abschnitt 2.1) und vereinbart wird, dass der Prüfungsbericht (siehe Abschnitt 2.3) nur relevanten Dritten (in diesem Fall dem SRB und der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde) übermittelt wird.

Der SRB hat keine Mustervorlage für den Prüfungsauftrag erstellt, der zwischen dem Institut und dem Prüfer zu unterzeichnen ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Prüfer und das Institut dem in Anhang 1 der internationalen Norm „ISRS 4400: Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen bezüglich Finanzinformationen“ dargestellten Beispiel folgen.

**2.3 Prüfungsbericht**

Der Prüfungsbericht ist das Ergebnis der vereinbarten Prüfungshandlungen und beschreibt dem Leser in hinreichender Weise Art und Umfang der geleisteten Arbeit.

Der SRB hat keine Mustervorlage für den vom Prüfer zu erstellenden Prüfungsbericht erstellt, sondern in Anhang II eine Liste von Mindestanforderungen für den Bericht auf der Grundlage des in Anhang 2 der internationalen Norm „ISRS 4400: Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen bezüglich Finanzinformationen“ dargestellten Beispiel aufgenommen.

**ANHANG I – Mustervorlage für die Aufträge zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen in Bezug auf finanzielle Informationen**

## **Betreffender Beitragszyklus:**

□ Im Voraus erhobene Beiträge für den Zyklus 2022

## **Bei Anpassungen bitte den betreffenden Beitragszyklus auswählen:**

□ Im Voraus erhobene Beiträge für den Zyklus 2021

□ Im Voraus erhobene Beiträge für den Zyklus 2020

□ Im Voraus erhobene Beiträge für den Zyklus 2019

□ Im Voraus erhobene Beiträge für den Zyklus 2018

□ Im Voraus erhobene Beiträge für den Zyklus 2017

□ Im Voraus erhobene Beiträge für den Zyklus 2016

## **Prüfungshandlungen zu 1: Allgemeine Tätigkeiten**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfungshandlung** | **Prüfungsfeststellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Prüfungsfeststellungen oder/und Kommentare** |
| 1.1 | **Einholung des Meldebogens für die Daten zu den im Voraus erhobenen Beiträgen zum SRF** (nachfolgend „Meldebogen“), den das Institut der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vorgelegt hat. Fügen Sie den Meldebogen als Anhang zu diesem Bericht hinzu. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 1.2 | **Einholung der Unterlagen zu den Prüfungshandlungen**, anhand derer die Daten extrahiert und die Kontrollen durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, dass die gemeldeten Daten den Anweisungen im Meldebogen und anderen technischen Leitlinien entsprechen, die vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss oder der nationalen Abwicklungsbehörde bereitgestellt wurden. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 1.3 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung** des Leitungsorgans[[2]](#footnote-3), dass die in den Unterlagen beschriebenen Prüfungshandlungen umgesetzt und durchgeführt wurden. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |

## **Prüfungshandlungen zu 2: Gedeckte Einlagen (Datenfeld „2A3“) (wenn nicht vom DGS bereitgestellt und geprüft)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfungshandlung** | **Prüfungsfeststellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Prüfungsfeststellungen oder/und Kommentare** |
| 2.1 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass der Rechtsrahmen, der zur Ermittlung der Einlagen für Feld „2A3“ des Meldebogens verwendet wurde, mit der Bestimmung des Begriffs „gedeckte Einlagen“ gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission im Einklang steht (demnach bezeichnet der Ausdruck „„gedeckte Einlagen“ die Einlagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU unter Ausschluss von vorübergehend hohen Guthaben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie“). | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 2.2 | **Einholung des Abgleichs**[[3]](#footnote-4) des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen mit den zugrunde liegenden Unterlagen und dem Feld „2A3“ des Meldebogens. **Neuberechnung**[[4]](#footnote-5) des Gesamtbetrags im Feld „2A3“ des Meldebogens. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „2A3“ des Meldebogens anhand der Summen in den einzelnen zugrunde liegenden Unterlagen neu zu berechnen. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |

## **Prüfungshandlungen zu 3: Anpassungen für derivative Finanzinstrumente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfungshandlung** | **Prüfungsfeststellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Prüfungsfeststellungen oder/und Kommentare** |
| 3.1 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass der Rechtsrahmen, der zur Ermittlung der Derivate für den Meldebogen allgemein und speziell für die Felder „2C1“, „2C2“ und „2C3“ verwendet wurde, mit der Bestimmung des Begriffs „Derivate“ gemäß Artikel 3 Absatz 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission im Einklang steht (demnach bezeichnet der Begriff „„Derivate“ die Derivate gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ und schließt Kreditderivate somit aus). | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 3.2 | **Einholung des Abgleichs** des Gesamtbetrags des Buchwerts der bilanziellen und außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ohne Kreditderivate) mit den zugrunde liegenden Unterlagen und den Feldern „2C2“ und „2C3“ des Meldebogens. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags in den Feldern „2C2“ und „2C3“ des Meldebogens. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag in den Feldern „2C2“ und „2C3“ des Meldebogens anhand der Summen in den einzelnen zugrunde liegenden Unterlagen neu zu berechnen. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 3.3.1 | **In Bezug auf den Wert im Feld „2C1“ des Meldebogens:**  **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass das Institut bei der Ermittlung der Nettingvereinbarungen für die Meldedaten im Feld „2C1“ des Meldebogens nur die Vereinbarungen berücksichtigt hat, die gemäß Artikel 295 der Eigenkapitalverordnung (CRR, Verordnung (EU) Nr. 575/2013) von den zuständigen Behörden an den Stichtagen anerkannt wurden; | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 3.3.2 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass alle Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten (ohne Kreditderivate) im Feld „2C1“ des Meldebogens entsprechend der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 429 der Eigenmittelverordnung (CRR, Verordnung (EU) 575/2013 der Kommission) an den Stichtagen bewertet wurden; | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 3.3.3 | **Einholung des Abgleichs** des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten aus allen Derivatkontrakten (ohne Kreditderivate), die entsprechend der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote bewertet wurden, mit den zugrunde liegenden Unterlagen und Feld „2C1“ des Meldebogens. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „2C1“ des Meldebogens. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „2C1“ des Meldebogens anhand der Summen in den einzelnen zugrunde liegenden Unterlagen neu zu berechnen. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |

## **Prüfungshandlungen zu 4: Abzug von Förderdarlehen (nur wenn ein Institut den Abzug von Förderdarlehen in „Abschnitt D“ des Kapitels zu Abzügen des Meldebogens beantragt hat)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfungshandlung** | **Prüfungsfeststellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Prüfungsfeststellungen oder/und Kommentare** |
| 4.1 | **Nur wenn ein Institut den Status einer Förderbank genießt:**   1. **Einholung der Unterlagen, auf deren Grundlage das Leitungsorgan des Instituts bestätigt hat**, dass das Unternehmen oder die Stelle von der Zentralregierung oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurde; und 2. **Einholung der Unterlagen, auf deren Grundlage das Leitungsorgan des Instituts bestätigt hat**, dass die in (1.1) genannte Zentralregierung oder Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens oder der Stelle zu schützen und seine bzw. ihre Existenzfähigkeit während seiner bzw. ihrer gesamten Lebensdauer zu sichern, oder dass mindestens 90 % seiner bzw. ihrer ursprünglichen Finanzierung direkt oder indirekt von der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft des Mitgliedstaats garantiert wird. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 4.2 | **Nur wenn ein Institut den Status eines vermittelnden Instituts genießt:**  **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass die im Feld „3D5“ des Meldebogens angegebenen Förderdarlehen nicht als Kredite an Endkunden ausgereicht werden. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 4.3 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass für die Meldedaten im Feld „3D5“ des Meldebogens die folgende Regel dokumentiert und umgesetzt wurde: Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission stehen dem Betrag der Verbindlichkeiten im Feld „3D5“ entsprechende (von einer Förderbank) erhaltene Förderdarlehen gegenüber. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 4.4 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass die im Feld „3D5“ des Meldebogens angegebenen Darlehen die folgenden Bedingungen erfüllen:   1. Sie werden auf nichtwettbewerblicher Basis gewährt; 2. sie werden auf nichtgewinnorientierter Basis gewährt; und 3. sie unterstützen die Gemeinwohlziele der in (4.1.1) genannten Zentralregierung oder Gebietskörperschaft. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 4.5 | **Einholung des Abgleichs** des Gesamtbetrags des Buchwerts der anerkennungsfähigen Verbindlichkeiten aus Förderdarlehen mit den zugrunde liegenden Unterlagen und dem Feld „3D5“ des Meldebogens. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3D5“ des Meldebogens. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „3D5“ des Meldebogens anhand der Summen in den einzelnen zugrunde liegenden Unterlagen neu zu berechnen. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |

## **Prüfungshandlungen zu 5: Abzug im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen (nur wenn ein Institut den Abzug im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen in „Abschnitt E“ des Kapitels zu Abzügen des Meldebogens beantragt hat)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfungshandlung** | **Prüfungsfeststellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Prüfungsfeststellungen oder/und Kommentare** |
| 5.1 | **Ermittlung des Anwendungsbereichs der Abzüge im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen:**   1. **Einholung der Liste der Stellen**, die die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission am relevanten Stichtag erfüllen; und 2. **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass nur die in (1) genannten Institute für Abzüge im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen berücksichtigt wurden. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 5.2 | **Abzug der anerkennungsfähigen Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen:**   1. **Einholung einer Liste der Verbindlichkeiten und Vermögenswerte im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen** für die Meldedaten in den Feldern „3E5“ und „3E9“ des Meldebogens am Stichtag und **Vergleich** dieser Liste mit der im Rahmen der Prüfungshandlungen eingeholten Liste (1); 2. **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass die Gegenpartei oder die betreffende Instanz des ordnungsgemäßen Berichtswegs (z. B. das institutsbezogene Sicherungssystem) über die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte informiert wurde (2.1); 3. **Einholung des Abgleichs** des Gesamtbuchwerts der anerkennungsfähigen Verbindlichkeiten im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen mit den zugrunde liegenden Unterlagen und dem Feld „3E5“ des Meldebogens. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3E5“ des Meldebogens. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „3E5“ des Meldebogens anhand der Summen in den einzelnen zugrunde liegenden Unterlagen neu zu berechnen; 4. **Einholung des Abgleichs** des Gesamtbuchwerts der anerkennungsfähigen Forderungen eines Mitglieds in einem institutsbezogenen Sicherungssystem mit den zugrunde liegenden Unterlagen und dem Feld „3E9“ des Meldebogens; **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3E9“ des Meldebogens; und 5. **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass für die Meldedaten im Feld „3E10“ die folgende Regel dokumentiert und umgesetzt wurde: 6. Prüfung, mit welchem Wert die Gegenpartei der Gruppe den Betrag als Verbindlichkeit verbucht hat. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit verbucht hat. 7. Gegebenenfalls Anwendung der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote und Prüfung, ob diese dem Verschuldungswert nach Anwendung der Untergrenze entspricht, der von der Gegenpartei der Gruppe berechnet wurde. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit berechnet hat. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |

## **Prüfungshandlungen zu 6: Gruppeninterne Abzüge (nur wenn ein Institut gruppeninterne Abzüge in „Abschnitt F“ des Kapitels zu Abzügen des Meldebogens beantragt hat)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfungshandlung** | **Prüfungsfeststellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Prüfungsfeststellungen oder/und Kommentare** |
| 6.1 | **Ermittlung des Anwendungsbereichs gruppeninterner Abzüge:** | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.1.1 | **Einholung der Liste der Stellen, die nach Einschätzung des Leitungsorgans des Instituts** die Bedingungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission am Stichtag erfüllen. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.1.2 | **Einholung der Liste der Stellen**, die in (1.1) aufgeführt sind und die Bedingungen aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission am relevanten Stichtag erfüllen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Institut, das derselben Gruppe angehört und in einem EWR-/EFTA-Land niedergelassen ist, erst auf der Liste verzeichnet werden kann, wenn die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.1.3 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass nur die in (6.1.2) genannten Institute für gruppeninterne Abzüge berücksichtigt wurden. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.2 | **Abzug der anerkennungsfähigen gruppeninternen Forderungen und Verbindlichkeiten:** | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.2.1 | **Einholung einer Liste der gruppeninternen Verbindlichkeiten und Vermögenswerte** für die Meldedaten in den Feldern „3F5“ und „3F9“ des Meldebogens, aufgeschlüsselt nach Gegenparteien, und **Vergleich**, ob die 5 Gegenparteien mit dem höchsten Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten und Vermögenswerten in der im Rahmen der Prüfungshandlung eingeholten Liste enthalten sind (6.1.2). | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.2.2 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass die Gegenpartei oder die betreffende Instanz des ordnungsgemäßen Berichtswegs (z. B. Muttergesellschaft) über die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte unter (6.2.1) informiert wurde. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.2.3 | **Einholung des Abgleichs** des Gesamtbuchwerts der anerkennungsfähigen gruppeninternen Verbindlichkeiten mit den zugrunde liegenden Unterlagen und dem Feld „3F5“ des Meldebogens. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3F5“ des Meldebogens. Im Fall mehrerer zugrunde liegender Unterlagen ist der Gesamtbetrag im Feld „3F5“ des Meldebogens anhand der Summen in den einzelnen zugrunde liegenden Unterlagen neu zu berechnen. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.2.4 | **Einholung des Abgleichs** des Gesamtbuchwerts der anerkennungsfähigen gruppeninternen Forderungen mit den zugrunde liegenden Unterlagen und dem Feld „3F9“ des Meldebogens. **Neuberechnung** des Gesamtbetrags im Feld „3F9“ des Meldebogens. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |
| 6.2.5 | **Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Leitungsorgans des Instituts**, dass für die Meldedaten im Feld „3F10“ die folgende Regel dokumentiert und umgesetzt wurde:   1. Prüfung, mit welchem Wert die Gegenpartei der Gruppe den Betrag als Verbindlichkeit verbucht hat. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit verbucht hat, und 2. gegebenenfalls Anwendung der Methodik zur Berechnung der Verschuldungsquote und Prüfung, ob diese dem Verschuldungswert nach Anwendung der Untergrenze entspricht, der von der Gegenpartei der Gruppe berechnet wurde. Im Fall einer Inkongruenz hat der Wert Vorrang, den die Gegenpartei der Gruppe als Verbindlichkeit berechnet hat. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |

## **Prüfungshandlungen zu 7: Eigenmittel (Datenfeld „2A2“ des Meldebogens) (nur anwendbar, wenn dem Institut von der zuständigen Behörde eine Ausnahme für die Meldung der Eigenmittel auf Einzelebene gewährt wurde)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüfungshandlung** | **Prüfungsfeststellung**  (Ja/Nein/N.z.) | **Beschreibung der Prüfungsfeststellungen oder/und Kommentare** |
| 7.1 | **Einholung vom Institut der zugrunde liegenden Unterlagen** zur Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals gemäß der Eigenmittelverordnung, **Neuberechnung der Eigenmittel (auf Einzelebene)** sowie **Abgleich der Beträge**, die in der Berechnung bezüglich der vom Institut bereitgestellten zugrunde liegenden Unterlagen verwendet wurden. | □ Ja  □ Nein  □ n. z. |  |

# ANHANG II – Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht sollte zumindest Folgendes enthalten:

1. Titel;
2. Empfänger (in der Regel der Kunde, der den Prüfer mit der Durchführung der vereinbarten Prüfungshandlungen beauftragt hat);
3. Identifizierung spezifischer finanzieller oder nichtfinanzieller Informationen, auf die die vereinbarten Prüfungshandlungen angewendet wurden (in diesem Fall Verweis auf den Meldebogen 2022);
4. eine Erklärung, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen diejenigen waren, die mit dem Empfänger vereinbart und von den nationalen Abwicklungsbehörden bereitgestellt wurden;
5. eine Erklärung, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit der internationalen Norm „ISRS 4400: Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen bezüglich Finanzinformationen“ bzw. mit einschlägigen nationalen Normen oder Praktiken durchgeführt wurde;
6. gegebenenfalls eine Erklärung, dass der Prüfer nicht unabhängig von dem Unternehmen ist;
7. Angabe des Zwecks, zu dem die vereinbarten Prüfungshandlungen durchgeführt wurden;
8. eine Auflistung der spezifischen Prüfungshandlungen, die im Einklang mit den von den nationalen Abwicklungsbehörden vorgesehenen Prüfungshandlungen durchgeführt werden;
9. eine Beschreibung der Prüfungsfeststellungen des Prüfers, einschließlich der ermittelten Ausnahmen mit ausreichenden Angaben zu Fehlern und des vom Prüfer berechneten Betrags;
10. Erklärung, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weder ein Wirtschaftsprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen und daher keine Zusicherung abgegeben wird;
11. eine Erklärung, dass, falls der Prüfer zusätzliche Prüfungshandlungen bzw. eine Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht durchgeführt hätte, womöglich andere Sachverhalte ans Licht gekommen wären, die gemeldet worden wären;
12. eine Erklärung, dass der Prüfungsbericht auf diejenigen Parteien beschränkt ist, die den durchzuführenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben;
13. eine Erklärung (falls zutreffend), dass sich der Prüfungsbericht nur auf die angegebenen Elemente, Konten, Posten oder finanziellen und nichtfinanziellen Informationen bezieht und sich nicht auf den Jahresabschluss des Unternehmens als Ganzes erstreckt;
14. Datum des Berichts;
15. Anschrift des Prüfers und
16. Unterschrift des Prüfers.

1. In Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission, Artikel 10 Absätze 1 bis 6. [↑](#footnote-ref-2)
2. Im Folgenden wird auf Leitungsorgan im Sinne von Artikel 88 der Eigenkapitalrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU) Bezug genommen. [↑](#footnote-ref-3)
3. Bedeutet im Folgenden, dass die Zahlen in den zugrunde liegenden Unterlagen mit den Zahlen im Meldebogen verglichen werden. [↑](#footnote-ref-4)
4. Bedeutet im Folgenden, dass die Zahlen erneut addiert werden, falls ein Institut Summen gebildet hat. [↑](#footnote-ref-5)